



Leipzig, 17. November 2015

## Pressemitteilung

### OVG Bautzen: Sanierungssatzung Leipzig/Connewitz-Biedermannstraße ist unwirksam

Das *Sächsische Obergerverwaltungsgericht* hat mit Normenkontrollurteil vom 16. November 2015 (Aktenzeichen 1 C 16/14) die **Satzung der Stadt Leipzig** über die förmliche **Festlegung des Sanierungsgebietes** Leipzig Connewitz-Biedermannstraße vom 19. Juni 2013 (Amtsblatt der Stadt Leipzig 13/2013 vom 29. Juni 2013) **für unwirksam erklärt**.

#### Hintergrund: „Heilungssatzung“

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Connewitz-Biedermannstraße in Leipzig stammt aus dem Jahre 1990 und ist seit 1991 vollzogen worden. Aufgrund erkannter Mängel der Satzung (Abweichung von textlichen und kartografischen Aussagen) versuchte die Stadt Leipzig, die Sanierungssatzung im Jahre 2013 zu „heilen“. Hierzu wurde ein erneuter Stadtratsbeschluss herbeigeführt, mit dem Ziel, die Satzung **rückwirkend** erneut in Kraft zu setzen. Im Zuge der Heilung wurde der Umgriff des Sanierungsgebietes allerdings auch verkleinert. Gegen diese „Heilungssatzung“ richtete sich die Normenkontrolle zweier Miteigentümer, deren Grundstück sich im Sanierungsgebiet befindet. Die Antragsteller machten verschiedene formelle und materielle Mängel der Satzung geltend. Unter anderem rügten sie, dass die Stadt Leipzig keine neue Abwägung vorgenommen hatte, in die ihrer Auffassung nach auch die aktuelle Situation im Sanierungsgebiet mit einzustellen gewesen wäre.

#### OVG Bautzen: Satzung unwirksam

Der 1. Senat des *Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts* kam aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 2015 zu dem Ergebnis, dass die **Normenkontrolle erfolgreich** ist. Es erklärte die Änderungssatzung antragsgemäß für unwirksam und folgte damit im Ergebnis der Argumentation der von GÖTZE Rechtsanwälte vertretenen Antragsteller.

Rechtsanwalt Dr. *Roman Götze* hierzu:

„Auch wenn die Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, steht bereits jetzt fest, dass das *Sächsische Obergerverwaltungsgericht* dem Versuch, die Sanierungssatzung für Connewitz in einer Art Schnellverfahren zu heilen, eine klare Absage erteilt hat. Da die Ausgangssatzung aus den Jahren 1990/1991 – auch nach Auffassung der Stadtverwaltung – an einem durchgreifenden Bestimmtheitsmangel litt, fehlt es derzeit an einer Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sanierungsausgleichsabgaben. Nach Auswertung der Urteilsgründe wird zu prüfen sein, welche Konsequenzen aus der Entscheidung für die Teilaufhebungssatzung vom 22. Januar 2014 und die avisierte Beitragserhebung haben wird.“

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze*, GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (GÖTZE Rechtsanwälte), Anwaltschulhaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net); Internet: [www.goetze.net](http://www.goetze.net)

gerne zur Verfügung.